

### Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Neue Fassung</u></b> Änderungen gekennzeichnet durch <b>Fettdruck</b> und <del>Streichungen</del>
<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b> (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen und Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des §3 berechnet.</p> <p><b>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner</b> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung oder einer Notunterkunft (§4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).</p> <p>(2) – (4) <i>unverändert.</i></p> <p><b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</b> (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche</p> <p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b> (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen <del>und Notunterkünfte</del> sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des §3 berechnet.</p> <p><b>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner</b> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung <del>oder einer Notunterkunft</del> (<b>§3</b> der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).</p> <p>(2) – (4) <i>unverändert.</i></p> <p><b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</b> (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche <b>bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),</b></p> <p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p>

Nutzungsgrundgebühr € 5,30  
Nebenkostengebühr € 1,40  
Heizkostengebühr € 1,30

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon (Kategorie B)

Nutzungsgrundgebühr € 4,65  
Nebenkostengebühr € 1,80  
Heizkostengebühr € 1,30

3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Aufzug, Balkon, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr € 3,85  
Nebenkostengebühr € 1,80  
Heizkostengebühr € 0,00

4. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr € 4,95  
Nebenkostengebühr € 3,90  
Heizkostengebühr € 0,00

(3) + (4) unverändert.

(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen

Nutzungsgrundgebühr € 5,30  
Nebenkostengebühr € 1,40  
Heizkostengebühr € 1,30

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon, **Toilette innerhalb der Wohnung** (Kategorie B)

Nutzungsgrundgebühr € 4,65  
Nebenkostengebühr € 1,80  
Heizkostengebühr € 1,30

- ~~3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)~~

~~Nutzungsgrundgebühr € 3,85  
Nebenkostengebühr € 1,80  
Heizkostengebühr € 0,00~~

3. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr € 4,95  
Nebenkostengebühr € 3,90  
Heizkostengebühr € 0,00

- 4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)**

**Nutzungsgrundgebühr € 2,00  
Heizkostengebühr € 1,00**

(3) + (4) unverändert.

(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen wird

wird, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H erhöht werden.

**nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat**, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.